

## **Hygieneplan gemäß §36 IfSG zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2**

### **1. Ziel und Begründung**

„Das IfSG verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen.“<sup>1</sup>

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das das „Rahmenkonzept für das Schuljahr 20/21“ vorsieht, dass „der Unterricht [im Schuljahr 20/21] für alle Schularten und alle Jahrgänge unter regulären Bedingungen nach Stundentafel wieder stattfinden“ kann.

Um diesem Ziel gerecht werden zu können, sind die Schulen aufgefordert, ein Hygienekonzept zu entwickeln, welches den besonderen Hygieneanforderungen vor dem Hintergrund der erhöhten Infektionsrisiken im Rahmen der Covid-19 Pandemie gerecht wird.

Die Einhaltung der in diesem Konzept festgelegten Hygieneregeln und –maßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude.

### **2. Teilnahme am Schulbetrieb**

Mit Beginn des Schuljahres 20/21 wird angestrebt, den Schulbetrieb durchgängig in Form des regulären Präsenzunterrichts stattfinden zu lassen. Vor dem Hintergrund der Schulpflicht ist damit der tägliche Schulbesuch aller Schülerinnen und Schüler verbunden. Einschränkungen erfährt diese Verpflichtung an zwei Stellen:

1. „Das Ziel ist es, Risikogruppen weiterhin bestmöglich zu schützen. Hierzu zählen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstiges schulisches Personal. Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag der Eltern unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Präsenzplicht befreit und aus der Distanz in Unterricht eingebunden, wenn sie selbst attestiert einem erhöhten Risiko bei Infektion ausgesetzt sind. In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.“
2. „Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.“

<sup>1</sup> Soweit nicht anders gekennzeichnet stammen alle Zitate aus dem „Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“ und der „Handreichung für Schulen. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2“ (Stand: 24.06.2020), die in der Anlage beigefügt sind

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen.

Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.“

### **3. Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos**

#### **3.1 Kohortenregelung**

„Um die Infektionsrate durch das SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind ggf. weiterhin Kontaktbeschränkungen sowohl im öffentlichen Leben als auch im privaten Umfeld notwendig. Diese haben das Ziel, vor Neuinfektionen so weit wie möglich zu schützen. Auch im Bereich der Schule gelten grundsätzlich ggf. die in den Landesbestimmungen verfügbaren Kontaktbeschränkungen. [...] Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandsgebot wirksam reduziert, indem vermieden wird, dass überhaupt Kontakt hergestellt wird. Die Maßnahmen dienen dem Selbst- und Fremdschutz. Sofern dies in den Landesbestimmungen verfügt wurde, gilt in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,5 m.“

„Innerhalb einer zu definierenden Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt.“ Eine Vermischung der Kohorten untereinander ist zu minimieren.

Aufgrund der notwendigen Verkürzung des Unterrichts in allen Jahrgängen etwa im Rahmen der Fachleistungs- und Wahlpflichtdifferenzierung wird als Kohorte an der FNS ein Jahrgang definiert.

Ungeachtet der Aufhebung der Abstandsregelungen innerhalb einer Kohorte sind alle Beteiligten gehalten, Körperkontakte oder den Austausch von Tröpfchen z.B. etwa durch das Trinken aus demselben Gefäß zu vermeiden.

Auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) innerhalb einer Kohorte wird verzichtet.

Das Kohortenprinzip wird unter Wahrung der Abstandsregeln an folgenden Stellen durchbrochen:

- a.) Schülerinnen und Schüler der DaZ-Klasse werden neben dem Sprachunterricht in ihrer DaZ-Lerngruppe nach wie vor im Regelunterricht verschiedener Klassen integriert.
- b.) Der Unterricht Sporttheorie wird weiter jahrgangsübergreifend von 11 bis 13 unterrichtet. Durch die geringe Gruppengröße sind die Abstände gut einzuhalten.
- c.) Individuelle Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler im Rahmen kleiner Gruppen (z.B. im Lernbüro) ist weiterhin möglich.
- d.) Beratungsangebote der unterschiedlichen Beratungskräfte an der Schule (Schulsozialarbeit, Schulseelsorge, Seniors at School, Verbindungslehrkräfte) können in Ausnahmefällen in Kleingruppen kohortenübergreifend erfolgen. Die Beratungskräfte achten im besonderen Maße auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen insbesondere der Abstandsregeln.
- e.) Das Coaching im Rahmen des Handlungskonzeptes Plus kann in Ausnahmefällen in Kleingruppen erfolgen.

In allen Fällen, in denen das Kohortenprinzip durchbrochen wird, ist dies konsequent zu dokumentieren (siehe 7. Dokumentation).

„Lehrkräfte agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher sind Lehrkräfte angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Über die Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung kann individuell entschieden werden.“

Sollten spezielle Fragen auftauchen, die in diesem Hygienekonzept nicht einzeln erfasst sind, so ist das Kohortenprinzip die Maßgabe, an der sich alle Entscheidungen in dieser Frage orientieren.

### 3.2 Räumliche Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

Der Unterricht findet so oft wie möglich im eigenen Klassenraum einer Klasse statt. Wo die Nutzung von Fachräumen notwendig ist, muss der Raum beim Verlassen einer Lerngruppe ausgiebig gelüftet werden.

Den Jahrgängen werden individuelle Gruppenräume zugewiesen:

Jahrgänge 5 bis 7 nutzen den jeweiligen Gruppenraum in ihrem Jahrgangshaus.

Der Jahrgang 8 nutzt den linken Gruppenraum im Erdgeschoss in Haus I („Legi-Raum“).

Der Jahrgang 9 nutzt den rechten Gruppenraum im Erdgeschoss in Haus I.

Der Jahrgang 10 nutzt den Gruppenraum im 1. Stock des Hauses I.

Der Jahrgang 12 nutzt den Gruppenraum im Erdgeschoss des Hauses E.

Der 13. Jahrgang nutzt die Mediothek.

„Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden.

Sonstige Besucher [etwa die eine LiV betreuenden Studienleiterinnen und –leiter oder externe Fachleute, die sich einzelne Klassen einladen möchten] dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.“ Die Besucher werden vorher durch eine Lehrkraft im Sekretariat und bei der Schulleitung angemeldet. Am Besuchstag melden sich die Besucher im Sekretariat und werden dort von einer Lehrkraft abgeholt.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung der Coronaviren insbesondere über die Luft ist in allen genutzten Räumen eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung.

Eine Empfehlung für die Lüfthygiene in Unterrichtsräumen ist diesem Konzept als Anlage beigefügt.

Die Stadt Flensburg trägt die Verantwortung dafür, dass die Räumlichkeiten täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen, z.B. Computertastaturen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer.

In den sanitären Anlagen begegnen sich Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Jahrgänge. Um diese Begegnungen zu reduzieren gelten folgende Regelungen.

- Einzelnen Jahrgängen werden bestimmte Toiletten zugewiesen:
  - Jahrgang 5 nutzt die Toiletten vor Haus B.
  - Jahrgang 6 nutzt die Toiletten vor Haus D.
  - Jahrgang 7 nutzt die Toiletten vor Haus B.
  - Jahrgang 8 nutzt die Toiletten in Haus H.
  - Jahrgang 9 und 10 nutzen die Toiletten in Haus I.
  - Jahrgang 11 nutzt die Toiletten im Flur von Haus A (Vor dem Büro der Schulsozialarbeit)
  - Jahrgang 12 nutzt die Toiletten im Erdgeschoss von Haus E.
  - Jahrgang 13 nutzt die Toiletten in der Mediothek.
- In den Toiletten darf sich nicht länger aufgehalten werden als unbedingt erforderlich.
- Die Toiletten sind nur von zwei Schülerinnen und Schülern gleichzeitig aufzusuchen.

Die Stadt Flensburg trägt die Verantwortung dafür, dass die Sanitäranlagen täglich eingehend gereinigt werden.

In den Pausen werden den Schülerinnen und Schülern eines Jahrganges individuelle Aufenthaltsbereiche zugewiesen. Diese Aufenthaltsbereiche werden durch Markierungen begrenzt und die Einhaltung der Aufenthaltsbereiche werden durch eine verstärkte Aufsicht innerhalb der Pausen kontrolliert.

Es ist den Schülerinnen und Schülern untersagt, die Häuser anderer Jahrgänge zu betreten. Wenn die Nutzung eines Fachraumes dies erforderlich macht, so werden die Klassen von der Fachlehrkraft in die Häuser geführt.

Das Lernbüro wird nach dem Erstellen des Stundenplanes, den einzelnen Jahrgängen tageweise zugewiesen.

Laufwege und Wartebereiche erfordern besondere Regelungen:

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nur in ihnen zugewiesenen Bereichen aufhalten.
- Die Nutzung von Fachräumen erfolgt so selten wie möglich, die Laufwege sollten so weit wie möglich außerhalb der Gebäude verlaufen und sind mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.
- Um unnötige Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern vor Fachräumen zu vermeiden, begeben sich die Schülerinnen und Schüler erst unmittelbar vor Stundenbeginn zu den jeweiligen Fachräumen. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Fachräume frühzeitig für die Schülerinnen und Schüler zu öffnen.
- Für die Treppen des Gebäudes A werden Einbahnstraßenregelungen festgelegt und durch eine Beschilderung kenntlich gemacht.
  - Der Zugang zu den oberen Stockwerken erfolgt nur über das Treppenhaus beim Haupteingang.
  - Die oberen Stockwerke werden nur über die Treppen zum Musikraum und zu den Kunsträumen verlassen.

Auf Treppen und in den Gängen, die in beiden Richtungen genutzt werden, gilt ein Rechts-Geh-Gebot.

(Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schülerinnen und Schüler des DaZ-Zentrums.)

- Der Gang vor dem Sekretariat ist von Schülerinnen und Schülern nur in unbedingt notwendigen Fällen zu benutzen. Vor dem Sekretariat unterstützen Bodenmarkierungen die Einhaltung der Abstandsregeln. Telefonate werden von Schülerinnen und Schülern nicht mehr im Sekretariat durchgeführt.

Im Stundenplan wird vorgesehen, dass in der Sporthalle nur die beiden Außendrittel belegt werden. Die Schülerinnen und Schüler betreten und verlassen ihr jeweiliges Drittel über die Fluchttüren an den Außenseiten.

### 3.3 Persönliche Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus

Zu Beginn des Schuljahres und in regelmäßigen Abständen besprechen die Klassenleitungen mit ihren Klassen die in der Schule geltenden Hygieneregeln. Dazu befindet sich eine Zusammenstellung in der Anlage.

„Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schülern werden von der Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt [siehe Anlage]. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben. [...] Die unterschriebene Belehrung ist von der Schule aufzubewahren und am Ende des Schuljahres zu vernichten.“

In Klassenräumen, den sanitären Anlagen und auf den Gängen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren.

## Händehygiene

„Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist – Desinfizieren statt, z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw.“

In allen Klassen befinden sich Seifenspender und Einmalhandtücher, um ein regelmäßiges Händewaschen zu ermöglichen.

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.

Die Klassenleitungen besprechen mit ihren Schülerinnen und Schülern die Notwendigkeit und korrekte Durchführung der Händehygiene.

## Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte tragen auf dem Schulgelände eine MNB, lediglich in den Klassenräumen ist das Tragen einer MNB freigestellt. Die Schule empfiehlt für die Jahrgänge 7 bis 13 das Tragen einer Maske im Unterricht in den ersten zwei Wochen nach Schulbeginn.

„Lehrkräften und weiteren Personen mit Betreuungs- oder Assistenzaufgaben, die in mehreren Kohorten eingesetzt sind, wird – wenn der Abstand von 1,5 m unterschritten wird – empfohlen, eine MNB zu tragen, um Infektionsrisiken gering zu halten.“

Im Sekretariat trennen Schutzwände aus Plexiglas den Arbeitsbereich der Sekretärinnen ab.

## Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

„Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern aus Stoff oder Papier, ggf. Abwurfbehältern und Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Routinemäßig ist das Händewaschen als Maßnahme der Händehygiene in der Schule ausreichend. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.“

## 4. Unterrichtsorganisation

„Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material möglichst personenbezogen genutzt wird und auch Hilfestellung unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich ist.“

„Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit [bspw. bei der gemeinsamen Erstellung eines Plakates] und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.“ D.h. zuvor werden die Hände gewaschen oder desinfiziert und während der Arbeit wird ein Mund-Nasen-Schutz getragen.

„Derzeit können gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nicht stattfinden. Da das Infektionsgeschehen nicht abzusehen ist, werden diese Aktivitäten – auch innerhalb der Kohorten – zunächst vollständig ausgesetzt. Sobald die aktualisierten Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung diese Aktivitäten auch an Schulen umsetzbar werden lässt, werden die Schulen entsprechend informiert.

Bei anderen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen, wie z.B. Sport oder Darstellendes Spiel, gelten unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss. Außerdem gelten hier die Beschränkungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes. Kann die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden, sind alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.“

Die in den „Hinweisen und Hilfen zum Sportunterricht bis zu den Sommerferien 2020“ vom 08.06.2020 (siehe Anlage) gemachten Vorgaben zur Organisation des Sportunterrichts gelten auch im Schuljahr 20/21.

## 5. Gebundener Ganzttag

Problematisch unter dem Gesichtspunkt der Kohortentrennung ist die Mittagsfreizeit (MFZ) in ihrer bisherigen Form: In der langen MFZ mischen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des freien Spiel auf dem Schulgelände und in den AGs treffen sich Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Jahrgänge.

Aus diesem Grunde sind grundsätzliche Einschränkungen des MFZ-Betriebes notwendig:

- Die MFZ wird auf die Jahrgänge 5 und 6 beschränkt und wird auf eine Stunde reduziert.  
Der Jahrgang 5 isst in der 5. Stunde und hat im Anschluss noch zwei Doppelstundenblöcke Unterricht bis einschließlich der 9. Stunde. Der Jahrgang 6 isst in der 7. Stunde und hat im Anschluss noch einen Doppelstundenblock Unterricht ebenfalls bis einschließlich der 9. Stunde. Alle anderen Jahrgänge haben keine Mittagsfreizeit und beenden ihren Unterricht in der Regel nach der 9. Stunde.

Der Regelstundenplan hat damit folgende Form:

		5. Jg.	6. Jg.	Rest
1.	7.45 – 8.25	1. Doppelstundenblock	1. Doppelstundenblock	1. Doppelstundenblock
2.	8.25 – 9.05			
	9.05 – 9.25	Pause	Pause	Pause
3.	9.25 – 10.05	2. Doppelstundenblock	2. Doppelstundenblock	2. Doppelstundenblock
4.	10.05 – 10.45			
	10.45 – 11.00	Pause	Pause	Pause
5.	11.00 – 11.40	5. Jahrgang isst	3. Doppelstundenblock	3. Doppelstundenblock
6.	11.40 – 12.20	3. Doppelstundenblock		
7.	12.25 – 13.05			6. Jahrgang isst
	13.05 – 13.20	Pause	Pause	Pause
8.	13.20 – 14.00	4. Doppelstundenblock	4. Doppelstundenblock	4. Doppelstundenblock
9.	14.00 – 14.40			
(10.)	14.40 – 15.20			

- Für das Essen werden besondere Regeln formuliert und mit den Schülerinnen und Schülern besprochen. (Siehe Anlage)
- Da die AGs nur innerhalb einer Kohorte stattfinden können und Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgängen keine AGs für andere Jahrgänge anbieten können, stehen nicht genug AG-Anbieter zur Verfügung. Aus diesem Grunde kann es AGs im Corona-Betrieb nicht geben.

## 6. Umgang mit Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören und mit symptomatischen Personen

Umgang mit Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören

„Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.“

Umgang mit symptomatischen Personen

„Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.“

## 7. Dokumentation

In jedem Unterricht wird konsequent das Klassenbuch oder ein Kursbuch geführt und von der Lehrkraft nach jeder Stunde abgezeichnet. In dem jeweiligen Buch werden grundsätzlich dokumentiert,

- welche Schülerinnen und Schüler an dem Tag gefehlt haben,
- welche weiteren Personen in welchen Stunden zusätzlich anwesend waren (Doppelbesetzungen, Schulbegleiter, Sonderschullehrkräfte, Hospitationen durch LiV oder Mentoren, ...),
- welche Lehrkräfte eine Vertretung übernommen haben.

In Unterrichtsformen, in denen das Kohortenprinzip durchbrochen wird – z.B. DaZ, individuelle Förderung im Lernbüro – wird konsequent in ein Kursbuch eingetragen, welche Schülerinnen und Schüler aus welchen Klassen wann anwesend waren.

Beratungskräfte führen Buch darüber, welche Schülerinnen und Schüler aus welchen Klassen, an welchen Tagen und in welchem Zeitraum in der Beratung anwesend waren.

Externe Besucher der Schule [bspw. Eltern, die zu einem Elterngespräch kommen] müssen sich im Sekretariat anmelden. Sie füllen dort ein Anmeldeformular aus und werden vor dem Sekretariat von Lehrkräften abgeholt.

Dieser Plan mit Stand 01.08.2020 ist bis auf Weiteres gültig.

Er wird im Betrieb überprüft und ggf. angepasst. Anpassungen erfolgen auch jeweils nach dem Stand neuer Erkenntnisse, neuer Erlasse und Allgemeinverfügungen.

Flensburg, den 01.08.2020



Fabian Halbe  
(Schulleiter)

Anlagen:

- „Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“
- „Handreichung für Schulen. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2“ (Stand: 24.06.2020)
- Empfehlung zur Lufthygiene in Unterrichtsräumen
- Für die Schülerinnen und Schüler geltende Hygieneregeln der Schule
- Schriftliche Belehrung der Schülerinnen und Schüler
- Regeln für das gemeinsame Essen
- Hinweise zur Vermeidung von Infektionen im Sportunterricht im SJ 20-21